Burgergemeinde Bargen

Organisationsreglement (OgR)

Teilrevision 2019

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN **3**

ORGANISATION **3**

DIE STIMMBERECHTIGTEN 3
Rechte 3
Befugnisse 5
BURGERRAT 6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN 8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN 9
PERSONAL 9
VERANTWORTLICHKEIT 9

VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG **10**

ABSTIMMUNGEN 11
WAHLEN 12
PROTOKOLLE 14

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **15**

AUFLAGEZEUGNIS **16**

AUFLAGEZEUGNIS **17**

ANHANG I: BEAMTETE PERSONEN **19**

BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG **20**

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 [1] Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

[2] Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Burgerrat,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 [1] Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Bargen besitzt,
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist;
- in der Einwohnergemeinde Bargen wohnhaft ist.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 6 [1] Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 7 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 [1] Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 [1] Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 12 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
c) die Mitglieder des Burgerrates
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
f) die Sekretärin oder den Sekretär
g) die Kassierin oder den Kassier

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
c) die Rechnung
d) soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
   - neue Ausgaben
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   - Anlagen in Immobilien
   - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
   - Verzicht auf Einnahmen
   - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
   - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
e) Einburgerungen
f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 19 [1] Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

[2] Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

[3] Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 [1] Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[3] Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 Die Amtszeit der Burgerräte wie auch des Präsidenten oder der Präsidentin ist nicht beschränkt.

Befugnisse

Art. 22 [1] Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vor-

schriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 23 [1] Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten. Dabei stehen ihr/ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

[2] Der Burgerrat kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.

Unterschrift

Art. 24 [1] Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

[2] Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und bei deren/dessen Verhinderung ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.

[3] Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

[4] Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 [1] Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn die Präsidentin oder der Präsident sie visiert hat.

[2] Der Präsident regelt seine Stellvertretung.

Sitzung

Art. 26 [1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 [1] Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 [1] Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend

behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 [1] Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 31 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus 2 Mitgliedern.

[2] Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren eingesetzt werden.

[3] Die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle ist nach 4 Jahren wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

[4] Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[3] Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach 4 Jahren wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

[4] Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 [1] Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen

Art. 36 [1] Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Der Burgerrat regelt den jeweiligen Aufgabenkreis.

[3] Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

[4] Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals

Art. 37 [1] Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

[2] Der Burgerrat beschliesst den Lohn der beamteten Personen innerhalb dieses Besoldungsrahmens.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 38 [1] Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

[2] Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verant-

Art. 39 [1] Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen

wortlichkeit

der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 40 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 41 [1] Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

[2] Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.

Traktanden

Art. 42 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

Art. 43 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren/dessen Verhinderung. Dabei stehen ihr/ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

[3] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 44 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 46 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 48 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 51 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 52 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

[3] Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

[3] Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[4] Wer mit einem Mitglied des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 57

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 66 [1] Das Protokoll ist öffentlich.

[2] Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll der Burgerversammlung dreissig Tage vor der nächsten Versammlung in der Verwaltung der Einwohnergemeinde Bargen während dreissig Tagen öffentlich auf.

[3] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat

gemacht werden.

[4] Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67 Die Versammlung erlässt den Anhang I (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 68-Mit Teilrevision per 1.7.2007 gestrichen.

Inkrafttreten

Art. 69 [1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 27.12.1976 auf.

[3] Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einburgerungsgebühren (Art. 19) innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Teilrevision vom 12.3.2007

Art. 70 [1] Die von der Versammlung am 25. Mai 2007 beschlossenen Änderungen (Art. 4, Art. 13 Bstb. d, Art. 21, Art. 31 Abs. 1-3, Art. 32, Art. 56, Art. 66 und Art. 68) treten auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Teilrevision vom 29.11.2019

[2] Die von der Versammlung am 29. November 2019 beschlossenen Änderungen (Art. 36, Anhang I) treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Versammlung vom 23. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: Die Sekretärin:

....

Die Versammlung vom 24. Mai 2007 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Die Versammlung vom 29. November 2019 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Der Präsident: Die Sekretärin:

....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 24.10.2001 bis 23.11.2001 in der Einwohnergemeindeverwaltung Bargen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19.10.2001 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin /
Regula Mori-Christen

Bargen, 22. Oktober 2001 /mo

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses teilrevidierte Reglement (Art. 4, Art. 13 Bstb. D, Art. 21, Art. 31 Abs. 1-3, Art. 32, Art. 56, Art. 66 und Art. 68) vom 24.04.2007 bis 24.05.2007 in der Einwohnergemeindeverwaltung Bargen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 20.04.2007 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin /
Regula Mori-Christen

Bargen, 25. Mai 2007 /mo

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 29.10.2019 bis 29.11.2019 in der Einwohnergemeindeverwaltung Bargen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1.11.2019 und Nr. 47 vom 22.11.2019 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin /
Yvonn Känel

Bargen, 29. November 2019 /kä

.....

Anhang I: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Burgerrodel, Mitarbeit im Team Burgerhaus, Betreuung Homepage
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Nach Aufwand
Besoldung:	Fr. 500.-- bis Fr. 2'500.—
Entschädigung Büroraum (Strom, Heizung, etc.):	Fr. 100.-- bis Fr. 500.--

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Funktionsbeschreibung, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Mitarbeit im Team Burgerhaus.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Nach Aufwand
Besoldung:	Fr. 4'000.-- bis Fr. 6'000.—
Entschädigung Büroraum (Strom, Heizung, etc.):	Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.--

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Burgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung
Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.